

# BGer 1F 8/2013 vom 11. Juni 2014

Bundesgericht, 2014-06-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1F\\_8\\_2013](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1F_8_2013)

FR: TF 1F 8/2013 du 11 juin 2014

IT: TF 1F 8/2013 del 11 giugno 2014

## Regeste

Revisionsgesuch gegen die Urteile des Schweizerischen Bundesgerichts 1B\_432/2011 vom 20. September 2012 sowie 1B\_584/2012 vom 8. Januar 2013 und 1F\_27/2012 vom 8. Januar 2013 | Strafprozess

## Erwägungen

### E. 1

Der Gesuchsteller stützt sein Revisionsgesuch auf Art. 121 lit. d BGG. Nach dieser Bestimmung kann die Revision eines bundesgerichtlichen Entscheids verlangt werden, wenn das Gericht in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigt hat. Der Gesuchsteller macht geltend, in den bundesgerichtlichen Verfahren 1B\_432/2011 und 1F\_27/2012 sei es allein um die Frage gegangen, ob die Fahruntüchtigkeit von B.\_\_\_\_\_ aus Versehen oder aus Absicht bei der Unfallabwicklung nicht offiziell geworden sei. Das Bundesgericht hat im Urteil 1B\_432/2011 vom 20. September 2012 die Beschwerdeberechtigung des heutigen Gesuchstellers zur Beschwerde in Strafsachen geprüft und gestützt auf Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG verneint. Dies führte dazu, dass auf die Beschwerde nicht eingetreten werden konnte. Aus diesem Grund war es dem Bundesgericht nicht möglich, die Beschwerde materiell zu beurteilen. Es handelt sich somit nicht um ein Versehen, dass das Bundesgericht die materielle Frage der Fahruntüchtigkeit des am Unfall beteiligten Motorradfahrers nicht behandelte. Dies ist vielmehr die Folge der fehlenden Beschwerdeberechtigung des Gesuchstellers zur Beschwerde in Strafsachen. Der Gesuchsteller beruft sich somit in Bezug auf das Urteil 1B\_432/2011 vom 20. September 2012 zu Unrecht auf den Revisionsgrund von Art. 121 lit. d BGG. Gleich verhält es sich mit Bezug auf das Urteil 1F\_27/2012 vom 8. Januar 2013. In diesem Urteil wurde auf ein erstes Revisionsgesuch des Gesuchstellers betreffend das Urteil 1B\_432/2011 vom 20. September 2012 nicht eingetreten. Auch in dieser Revisionsentscheidung führte das Bundesgericht aus, dass kein Versehen vorliegt, sondern dass die materielle Frage der behaupteten Unregelmässigkeit nicht geprüft werden könne, nachdem der Gesuchsteller zur Beschwerde ans Bundesgericht nicht legitimiert sei. Die neuen Vorbringen des Gesuchstellers führen nicht zu einer anderen Beurteilung der Frage, ob ein Versehen vorliegt, weshalb auf das Revisionsgesuch auch in Bezug auf das Urteil 1F\_27/2012 vom 8. Januar 2013 nicht eingetreten werden kann. Schliesslich verlangt der Gesuchsteller auch die Revision des Urteils 1B\_584/2012 vom 8. Januar 2013. Dieses Urteil geht auf eine Strafanzeige des Gesuchstellers gegen den Polizisten C.\_\_\_\_\_ wegen Urkundenfälschung bei der Erstellung des Unfallrapports zurück. Im bundesgerichtlichen Verfahren 1B\_584/2012 war der Nichteintretensentscheid des Obergerichts gegen die Nichtanhandnahme des Strafverfahrens gegen den Polizisten umstritten. Das Bundesgericht

trat auf die Beschwerde nicht ein, weil sich der Gesuchsteller mit der Begründung des obergerichtlichen Entscheids nicht auseinandersetzte und damit die Begründungsanforderungen nach Art. 42 Abs. 2 BGG nicht erfüllte. Auch diese Erwägungen beruhen entgegen der Rüge des Gesuchstellers nicht auf einem Versehen im Sinne von Art. 121 lit. d BGG . Das Bundesgericht hatte das vom Gesuchsteller genannte Schreiben des Staatsanwalts vom 30. März 2011 zur Kenntnis genommen (vgl. Urteil 1F\_27/2012 vom 8. Januar 2013 E. 1), konnte es indessen im Verfahren 1B\_584/2012 nicht würdigen, weil die dort zu behandelnde Beschwerde sich nicht mit der Begründung des angefochtenen Entscheids auseinandersetzte. Somit kann auf das Revisionsgesuch auch in Bezug auf das Urteil 1B\_584/2012 vom 8. Januar 2013 nicht eingetreten werden.

## **E. 2**

Nachdem auf das Revisionsgesuch nicht eingetreten werden kann, ist auf die verschiedenen zusätzlichen Schreiben des Gesuchstellers und die darin geäußerten Auffassungen und die weiteren Anträge nicht näher einzugehen. Unter den gegebenen Umständen erscheint es gerechtfertigt, auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Allfällige weitere Eingaben des Gesuchstellers im Zusammenhang mit der vorliegenden Angelegenheit würde das Bundesgericht nicht mehr beantworten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.